



AMTSBLATT

des Landkreises Dillingen a.d. Donau

145. Jahrgang

Dillingen a.d. Donau, den 16. Januar 2019

Nr. 2

Öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung über den Antrag des Hermann Kästle, Jägerstr. 13, 89407 Dillingen a.d. Donau, vom 05.12.2017 auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zum Neubau eines Mastschweinestalles mit Güllegrube in Dillingen, Fl.Nr. 253 Gemarkung Donaualtheim

Bekanntmachung des Landratsamtes Dillingen a.d. Donau vom 11.01.2019

Gemäß § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Das Landratsamt Dillingen a.d. Donau hat auf Antrag des Herrn Hermann Kästle, Jägerstr. 13, 89407 Dillingen a.d. Donau, mit Bescheid vom 08.01.2019, Az. 41-1711.2, die Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz für den Neubau eines Mastschweinestalles mit Güllegrube in Dillingen, Fl.Nr. 253 Gemarkung Donaualtheim, erteilt. Im verfügenden Teil des Genehmigungsbescheides wird Folgendes bestimmt:

„1. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

Herrn Hermann Kästle wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zum Neubau eines Mastschweinestalles mit Güllegrube in Dillingen, Fl.Nr. 253 der Gemarkung Donaualtheim, erteilt.

2. Andere behördliche Entscheidungen

Die Genehmigung schließt im Übrigen andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, und zwar die erforderliche baurechtliche Genehmigung für den Neubau eines Mastschweinestalles mit Güllegrube.

3. Planunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die folgenden Planunterlagen zugrunde, welche Bestandteile dieses Bescheides sind: (Hinweis: Im Bescheid folgt eine Aufzählung der Entscheidung zugrundeliegenden Planunterlagen)

4. Nebenbestimmungen

Hinweis: Im Bescheid folgen Nebenbestimmungen und Hinweise zu nachfolgenden Bereichen:

- 4.1 Anlagedaten
- 4.2 Aufstallung
- 4.3 Lärmschutz
- 4.4 Lüftung
- 4.5 Futtermittel
- 4.6 Tierkörper
- 4.7 Lagerung und Ausbringung tierischer Exkrememente
- 4.8 Baurecht, Bautechnik
- 4.9 Brandschutz
- 4.10 Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik
- 4.11 Naturschutz
- 4.12 Wasserrecht, Wasserwirtschaft
- 4.13 Veterinärrechtlich
- 4.14 Altlasten und vorsorgender Bodenschutz
- 4.15 Abfallrecht
5. Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen wurde oder die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

6. Kosten

(Hinweis: Im Bescheid folgt die Kostenentscheidung und die vom Antragssteller zu tragenden Kosten, die sich aus Gebühren und Auslagen zusammensetzen.)“

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten Freistaat Bayern und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.“

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides vom 08.01.2019 (samt Begründung) liegt in der Zeit vom Montag, den 21. Januar 2019, bis einschließlich Montag, den 04. Februar 2019, jeweils montags bis freitags während der Dienststunden beim Landratsamt Dillingen a.d.Donau, Große Allee 24, 89407 Dillingen a.d.Donau, 3. Stock, Zimmer 317, zur Einsicht aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt gilt.

Dillingen a.d.Donau, den 11.01.2019
Landratsamt

Marx
Regierungsdirektorin

Dillingen a.d.Donau, 16. Januar 2019
Leo Schrell, Landrat